

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	2
2. Diese Unterlagen können Sie nach dem 31. Dezember 2013 vernichten	2

3. Zukunftssicherungsleistungen und 44-Euro-Freigrenze	4
4. 1%-Regelung für jedes Fahrzeug bei Überlassung mehrerer Kfz	5
5. Arbeitsverhältnisse mit Angehörigen: Mehrarbeit unschädlich!	6
6. Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen	7

7. Kein ermäßigter Steuersatz für Frühstücksleistungen an Hotelgäste	8
8. Umsatzsteuerfreiheit für Betreuungs- und Pflegeleistungen	9
9. Unberechtigter Steuerausweis bei Kleinbetragsrechnungen	10

10. Änderungen bei den Auslandsreisekosten	11
11. Entfernungspauschale: Änderungen ab 2014	11
12. Werbungskosten bei beruflich veranlassten Krankheiten	12
13. Kapitalabfindungen berufsständischer Versorgungswerke	13

14. Neue Spendenbescheinigungen ab 2014	13
15. Unterstützung der Opfer des Taifuns „Haiyan“ auf den Philippinen	14
16. Kirchensteuer beim Erben abziehbar	15
17. Aufwendungen für Wertgutachten bei der Scheidung	16
18. Kosten für eine Fettabsaugung keine außergewöhnliche Belastung	17
19. Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastungen	18
20. Kindergeld: Verlängerter Bezug auch bei Studium während des Zivildienstes	19
21. „Ein-Euro-Job“ steht Kindergeldanspruch nicht entgegen	20

22. Erbschaftsteuer: Ermittlung des Freibetrags für Pflegeleistungen	20

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Januar:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.01.	13.01.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.01.	13.01.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Januar	29.01.

2. Diese Unterlagen können Sie nach dem 31. Dezember 2013 vernichten

Steuerpflichtige, insbesondere Kaufleute, sind gesetzlich verpflichtet, Unterlagen bzw. Belege aufzubewahren, wenn diese die Grundlage für die Buchführung und den Jahresabschluss bilden. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen betragen 6 oder 10 Jahre. Die folgenden schriftlich oder elektronisch erstellten Geschäftsunterlagen können somit im Jahr 2014 vernichtet werden:

- Buchungsbelege, wie etwa Rechnungen, Lieferscheine, Steuerbescheide oder Kontoauszüge aus dem Jahr 2003 oder früher,
- Inventare, die bis zum 31. Dezember 2003 aufgestellt worden sind,
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2003 oder früher erfolgt ist,
- Jahres-, Konzern- und Zwischenabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 2003 oder früher aufgestellt worden sind,
- Lohnunterlagen für die Sozialversicherung bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres,
- Lohnkonten und die in diesem Zusammenhang aufzubewahrenden Belege mit Eintragungen aus 2007 und früher,
- erhaltene und versandte Handels- und Geschäftsbriefe, die 2007 oder früher erhalten oder versandt wurden oder

- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Belege, z.B. Ein- und Ausfuhrbelege, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregisterauszüge aus 2007 oder früher.

Es gibt allerdings zahlreiche Ausnahmen, die auch nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht einer Vernichtung entgegenstehen. So dürfen die o.g. Unterlagen dann nicht vernichtet werden, wenn sie

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder wegen einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen beim Finanzamt,
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen oder
- für Vorsteuerberichtigungstatbestände

von Bedeutung sind.

Sind die Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen oder sprechen keine anderen Gründe gegen eine Vernichtung, kann es trotzdem sinnvoll sein, die Unterlagen länger aufzubewahren, etwa wenn aktuell relevante Vorgänge, deren Ursachen weit zurückliegen, nachvollzogen werden müssen. Außerdem gibt es zahlreiche Einzelgesetze und Verordnungen außerhalb der steuerlichen Aufbewahrungspflichten, wie etwa im Bereich des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes, die eine Aufbewahrung vorschreiben.

Interne Aufzeichnungen, wie etwa Kalender oder Arbeitsberichte, sind nicht aufbewahrungspflichtig. Ob und wie lange diese Unterlagen aufzubewahren sind, richtet sich allein nach der innerbetrieblichen Notwendigkeit.

Hinweis:

Bilanzierende müssen eine Rückstellung für ihre Aufbewahrungspflichten bilden.

Nicht aufbewahrungspflichtig sind Unterlagen außerhalb der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht. Das betrifft vor allem Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften, wie etwa mit Vermietungseinkünften, Kapitaleinkünften sowie Arbeitnehmer oder Rentner. Aber auch Belege im Zusammenhang mit Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen sind nicht aufbewahrungspflichtig. Werden diese nach der Veranlagung vom Finanzamt zurückgeschickt, kann der Steuerpflichtige sie anschließend vernichten. Das gilt auch, wenn die Steuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wurde. Werden die Daten der Steuererklärung mit dem Programm ELSTER übermittelt, sind die Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft/Rechtskraft bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufzubewahren.

Hinweis:

Eine gesonderte Aufbewahrungspflicht trifft alle Steuerpflichtigen mit Überschusseinkünften von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr. Die erstmals ab 2010 eingeführte 6-jährige Aufbewahrungs-

pflcht umfasst die Aufzeichnungen und Unterlagen für diese Überschusseinkünfte und ist ab Beginn des Kalenderjahres zu erfüllen, nach dem die Summe überschritten wurde.

Eine weitere Besonderheit gibt es für private Auftraggeber, die Leistungen von Unternehmern im Zusammenhang mit einem Grundstück beziehen (z.B. Bauleistungen, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, die Vermietung von Containern sowie Architektenleistungen, die Leistungen von Gärtnern und Reinigungsfirmen). Die Rechnungen müssen 2 Jahre aufbewahrt werden. Die Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Hinweis:

Das Gesetz zur Verkürzung der Aufbewahrungspflichten ist mehrfach im Vermittlungsausschuss gescheitert und liegt daher immer noch auf Eis. Es bleibt daher also vorerst bei den bisherigen Aufbewahrungspflichten.

3. Zukunftssicherungsleistungen und 44-Euro-Freigrenze

Bereits im Jahr 2011 hatte der BFH entschieden, dass die Gewährung von Krankenversicherungsschutz in Höhe der geleisteten Beiträge Sachlohn ist, wenn der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags von seinem Arbeitgeber ausschließlich Versicherungsschutz und nicht auch eine Geldzahlung verlangen kann. Dies hat die Frage aufgeworfen, ob für Beiträge des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers (z.B. auch für private Pflegezusatzversicherungen und Krankentagegeldversicherungen) die 44 €-Freigrenze für Sachbezüge anzuwenden ist.

Zu dieser Frage hat das Bundesministerium der Finanzen nun Stellung genommen. Das BMF erläutert, dass zum Arbeitslohn auch Ausgaben gehören, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes abzusichern, sogenannte Zukunftssicherungsleistungen.

Dem Arbeitnehmer fließe Arbeitslohn in Form von Barlohn zu, wenn er Versicherungsnehmer sei und der Arbeitgeber die Beiträge des Arbeitnehmers übernehme. Auch wenn der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist und die versicherte Person der Arbeitnehmer, führt die Beitragszahlung des Arbeitgebers nach Auffassung der Finanzverwaltung in der Regel zum Zufluss von Barlohn. Die 44 €-Grenze sei daher nicht anzuwenden. Hieran ändere auch die BFH-Rechtsprechung aus dem Jahr 2011 nichts.

Die Anwendung der 44-€-Freigrenze auf Zukunftssicherungsleistungen würde im Übrigen auch zu Wertungswidersprüchen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung führen, wonach die Steuerfreistellung der Arbeitgeberbeiträge in eine nachgelagerte Besteuerung führen. Bei Zukunftssicherungsleistungen gelte im Einkommensteuerrecht ein eigenes Freistellungssystem, dem die 44 €-Freigrenze wesensfremd sei.

Hinweis:

Zukunftssicherungsleistungen dienen dazu, den Arbeitnehmer dahingehend abzusichern, dass dieser in der Folge von Unfall, Krankheit und Alter weiterhin in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dies geschieht im Versicherungsfall z.B. in der Form einer Zahlung von Krankengeld, Pflegegeld oder einer Rente. Versicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber leistet, um seinem Arbeitnehmer einen Krankenversicherungsschutz oder einen zusätzlichen Krankenversicherungsschutz zu gewähren, der lediglich die Übernahme von Behandlungskosten, Hilfsmitteln etc. beinhaltet, wie z.B. eine Zahnzusatzversicherung, sind entsprechend der BFH-Rechtsprechung als Sachbezug, für welchen die 44 €-Freigrenze anzuwenden ist, zu behandeln.

Quelle: BMF-Schreiben vom 10. Oktober 2013, IV C 5 - S 2334/13/10001, BStBl. 2013 I S. 1301

4. 1%-Regelung für jedes Fahrzeug bei Überlassung mehrerer Kfz

Die Überlassung eines Dienstwagens an einen Arbeitnehmer führt bei diesem grundsätzlich immer zu Arbeitslohn. Auf die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse kommt es nicht an. Zu dieser Auffassung kommt der Lohnsteuersenat des Bundesfinanzhofes in gleich mehreren Urteilen und korrigiert so seine bisherige Rechtsprechung.

Hintergrund war eine bei einer GmbH durchgeführte Lohnsteueraußenprüfung. Das Finanzamt kam im Zuge dieser Prüfung zu dem Ergebnis, dass die GmbH ihrem Geschäftsführer zwei Kfz zur privaten Nutzung überlassen hatte. Als Konsequenz erfasste das Finanzamt für die Nutzung beider Kraftfahrzeuge jeweils einen Sachbezug und ermittelte diesen mit Hilfe der sogenannten 1 %-Regelung.

Hiergegen klagte die GmbH bis zum BFH. Dieser stellte in seiner Urteilsbegründung fest, dass alleine durch die Inbesitznahme eines PKW durch den Arbeitnehmer diesem ein geldwerter Vorteil zufließt. Es sei unerheblich, ob der Arbeitnehmer den Firmenwagen tatsächlich privat nutze. Alleine die Möglichkeit, den PKW privat zu nutzen, führe zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Werden einem Arbeitnehmer zwei Fahrzeuge zur privaten Nutzung überlassen, ohne dass über die Nutzung der Fahrzeuge ordnungsgemäße Fahrtenbücher geführt werden, ist für jedes Fahrzeug die 1 %-Regelung anzuwenden. Der BFH führt jedoch weiter aus, dass ein für beide Fahrzeuge lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil nur dann gegeben ist, wenn dem Arbeitnehmer beide Fahrzeuge arbeitsvertraglich zur privaten Nutzung überlassen wurden, d.h. der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Recht, beide Fahrzeuge privat zu nutzen, eingeräumt hat. Hieraus folgt, dass eine vertragswidrige bzw. unerlaubte Nutzung des Arbeitnehmers nicht zu einem geldwerten Vorteil führt. Handelt es sich bei dem Arbeitnehmer allerdings um einen Gesellschafter-Geschäftsführer, so führt eine unerlaubte Nutzung des Fahrzeugs durch den Gesellschafter zu einer verdeckten Gewinnausschüttung.

In der Sache gab der BFH die Entscheidung an das Finanzgericht zurück. Dieses muss nun prüfen, ob der Arbeitgeber im Fall des Vorliegens von steuerpflichtigem Arbeitslohn durch die Nutzung des zweiten PKW für den fehlerhaften Lohnsteuereinbehalt überhaupt in Haftung genommen werden kann. Denn hier besteht eine Billigkeitsregel der Finanzverwaltung, wonach nur für das vom Arbeitnehmer überwiegend genutzte Fahrzeug eine Privatnutzung versteuert werden muss, wenn die Nutzung der Fahrzeuge durch andere zur Privatsphäre des Arbeitnehmers gehörende Personen so gut wie ausgeschlossen ist. Ist dies zutreffend, liegt für die Inhaftungnahme des Arbeitgebers für die zu

gering einbehaltene Lohnsteuer ein Ermessensfehler seitens des Finanzamtes vor, da der Arbeitgeber auf diese Billigkeitsregelung vertrauen durfte.

Hinweis:

Ob die Finanzverwaltung an der Billigkeitsregelung für den Lohnsteuerabzug bei der Nutzung von mehreren PKW weiter festhält, ist fraglich. Im Bereich der Nutzungsentnahmen von Selbstständigen wurde eine ähnlich lautende Billigkeitsregelung bereits fallen gelassen. Möchte man eine Besteuerung von mehreren Kraftfahrzeugen bei einem Arbeitnehmer vermeiden, bleibt nur ein ausdrückliches arbeitsvertragliches Nutzungsverbot. Die Nichteinhaltung dieses Verbotes sollte zudem an deutliche Konsequenzen für den Arbeitnehmer gekoppelt werden. Bei Gesellschafter-Geschäftsführern führt eine Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot zudem zu einer verdeckten Gewinnausschüttung und damit zu einem noch unschöneren Ergebnis. Um die Anwendung der 1 %-Regelung zu vermeiden, bleibt sonst nur die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches. An die Ordnungsmäßigkeit werden allerdings hohe formelle Anforderungen gestellt, die von den Steuerpflichtigen häufig nicht erfüllt werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 13. Juni 2013, VI R 17/12, NWB DokNr.: TAAAE 47233

5. Arbeitsverhältnisse mit Angehörigen: Mehrarbeit unschädlich!

Erneut ging es vor dem BFH um die ertragssteuerlichen Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen. Der Steuerpflichtige betrieb als Einzelunternehmer eine stetig wachsende Werbeagentur. Er schloss zunächst mit seinem in Frührente befindlichem Vater, später auch mit seiner Mutter einen Arbeitsvertrag ab. Die Eltern sollten für ihn Bürohilfstätigkeiten im Umfang von 10 bzw. 20 Wochenstunden erbringen.

Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug mit der Begründung, es seien keine Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden geführt worden. Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung und ergänzte, die Arbeitsverträge seien nicht entsprechend der Vereinbarung durchgeführt worden, weil beide Elternteile tatsächlich mehr als die vertraglich festgelegten 10 bzw. 20 Wochenstunden gearbeitet hätten. Darauf hätten sich fremde Arbeitnehmer nicht eingelassen.

Der BFH gab jedoch dem Steuerpflichtigen Recht. Ob ein Vertrag zwischen nahen Angehörigen steuerlich anzuerkennen sei, werde anhand eines Fremdvergleichs beurteilt. Dabei hänge die Intensität der Prüfung auch vom Anlass des Vertragsschlusses ab. Hätte der Steuerpflichtige im Falle der Nichtbeschäftigung seines Angehörigen einen fremden Dritten einstellen müssen, sei der Fremdvergleich weniger strikt durchzuführen.

Vor allem aber sei der Umstand, dass beide Elternteile „unbezahlte Mehrarbeit“ geleistet haben sollen, für die steuerrechtliche Beurteilung nicht von wesentlicher Bedeutung. Entscheidend für den Betriebsausgabenabzug sei, dass der Angehörige für die an ihn gezahlte Vergütung die vereinbarte Gegenleistung (Arbeitsleistung) tatsächlich erbringe. Dies sei auch dann der Fall, wenn er seine arbeitsvertraglichen Pflichten durch Leistung von Mehrarbeit übererfülle. Ob Arbeitszeitznachweise geführt worden seien, betreffe nicht die Frage der Fremdüblichkeit des Arbeitsverhältnisses, sondern habe allein Bedeutung für den - dem Steuerpflichtigen obliegenden - Nachweis, dass der Angehörige die vereinbarten Arbeitsleistungen tatsächlich erbracht habe.

Hinweis:

Der BFH bleibt der Linie seiner Rechtsprechung somit treu. In der Vergangenheit hatte er bereits geurteilt, dass Arbeitsverhältnisse, bei denen die vereinbarte Arbeitsleistung in einer überdurchschnittlichen Relation zum vereinbarten Arbeitsentgelt steht, grundsätzlich anzuerkennen sind, solange die vereinbarte Vergütung keinen Taschengeldcharakter hat. Das Führen von Stundennachweisen ist für den Nachweis der erbrachten Arbeitsleistung zwar nicht erforderlich, hier können auch andere Beweismittel wie die Zeugenaussagen von anderen Arbeitnehmern herangezogen werden, dennoch empfiehlt es sich bei der Beschäftigung von nahen Angehörigen Stundennachweise zu führen, um Streitpotential mit dem Finanzamt zu vermeiden.

Wird im umgekehrten Fall die vereinbarte Arbeitsleistung von einem nahen Angehörigen jedoch nicht erfüllt, führt dies dazu, dass das Arbeitsverhältnis nicht anerkannt wird und die Lohnzahlungen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Quelle: BFH-Urteil vom 17. Juli 2013, X R 31/12, DStR 2013 S. 226, BFH-Pressemitteilung vom 23. Oktober 2013, LEXinform Nr. 0440827

6. Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen

Streitig war die Versteuerung von Versorgungsleistungen bei einem Unternehmer. Dieser hatte bereits im Jahr 2000 seine GmbH-Anteile mit den dazugehörigen Grundstücken an seinen Sohn übertragen und sich dafür monatliche Rentenzahlungen in Höhe von rund 1.000 € ausbedungen. Es handelte sich unstreitig um eine existenzsichernde und ausreichend ertragbringende Wirtschaftseinheit. Allerdings enthielt der Übertragungsvertrag keine ausdrückliche Vereinbarung darüber, ob die monatlichen Zahlungen abänderbar oder eine Abänderbarkeit ausgeschlossen sein sollten. Außerdem fehlte eine Bezugnahme auf § 323 Zivilprozessordnung („Abänderbarkeit“). Der Übergeber wollte die erhaltenden Zahlungen daher als Rente nur mit dem Ertragsanteil besteuert wissen. Das Finanzamt hingegen setzte die Zahlungen voll an.

Das Finanzgericht Köln hat die Klage zurückgewiesen. Wiederkehrende Sach- und Geldleistungen, die in sachlichem Zusammenhang mit einer Vermögensübergabe vereinbart würden, stellten dauernde Lasten dar, wenn sie abänderbar seien. Versorgungsleistungen, die in sachlichem Zusammenhang mit der Übergabe von Vermögen im Wege vorweggenommener Erbfolge vereinbart würden, seien im Regelfall abänderbar, es sei denn, aus dem Vertrag ergebe sich, dass die Parteien ausnahmsweise gleich bleibende Leistungen vereinbart hätten.

Dieses Urteil bestätigte der BFH jetzt. Er schloss sich vollumfänglich der Argumentation des Finanzgerichtes an.

Hinweis:

Versorgungsleistungen, die ab 2008 für die Übergabe eines Betriebes, Teilbetriebes, Mitunternehmeranteils an einer gewerblich, freiberuflich oder landwirtschaftlich tätigen Personengesellschaft oder bestimmten GmbH-Anteilen vereinbart werden, sind unabhängig von der Abänderbarkeit stets voll abziehbar und korrespondierend voll zu versteuern. Im Regelfall ist dies auch günstig, da der Übernehmer häufig einem höheren Steuersatz unterliegt. Die Unterscheidung der wiederkehrenden Leistungen in dauernde Lasten und Rente hat allerdings noch für Verträge Bedeutung, die vor 2008 abgeschlossen wurden. Für die Übergabe von anderen als den o.g. Vermögensgegenständen kommt ohnehin nur noch ein anteiliger Abzug in Betracht.

Lassen Sie sich im Vorfeld von Vermögensübertragungen rechtzeitig von uns beraten. Dabei sollte nicht nur Augenmerk auf die Einkommensteuer, sondern auch auf die Schenkungsteuer gelegt werden. Zunehmend gewinnt auch die Grunderwerbsteuer an Bedeutung. Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: BFH-Beschluss vom 18. Juli 2013, X B 75/12, www.bundesfinanzhof.de

7. Kein ermäßigter Steuersatz für Frühstücksleistungen an Hotelgäste

Bei Übernachtungen in einem Hotel unterliegen nur die unmittelbar der Beherbergung dienenden Leistungen des Hoteliers dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Frühstücksleistungen an Hotelgäste gehören nicht dazu. Sie sind mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern, auch wenn der Hotelier die "Übernachtung mit Frühstück" zu einem Pauschalpreis anbietet. So entschied der BFH in einem aktuellen Urteil.

Die Umsatzsteuer ermäßigt sich vom Regelsteuersatz in Höhe von 19 % auf 7 % für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Dies gilt nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind. Diese Vorschrift ist mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in das Umsatzsteuergesetz eingefügt worden (sog. Hotelsteuer).

Im Streitfall betrieb eine Steuerpflichtige ein Hotel, in dem sie ausschließlich „Übernachtungen mit Frühstück“ anbot. Im Zimmerpreis war das Frühstück mit einem bestimmten Anteil kalkulatorisch enthalten. Für den auf das Frühstück entfallenden Teil des Gesamtpreises forderte das Finanzamt die Differenz zum Regelsteuersatz nach.

Zu Recht, wie der BFH nun befand, weil die Frühstücksleistungen nicht unmittelbar der Vermietung dienen. Dass die Steuerbegünstigung für Übernachtungen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht auch das Frühstück umfassen sollte, sei im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich erörtert und beschlossen worden.

Hinweis:

Für den BFH ergibt sich aus dem Wortlaut der Entstehungsgeschichte der „Hotelsteuer“ ein Aufteilungsgebot, welches den Grundsatz verdrängt, dass unselbständige Nebenleistungen das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistung teilen. Hoteliers sollten daher das Frühstück gesondert berechnen und entsprechend in ihren Rechnungen ausweisen - sofern bisher noch nicht geschehen.

Quelle: BFH-Urteil vom 24. April 2013, XI R 3/11, LEXinform Nr. 0928342, Pressemitteilung des Bundesfinanzhofes vom 4. Dezember 2013, LEXinform Nr. 0440999

8. Umsatzsteuerfreiheit für Betreuungs- und Pflegeleistungen

Entsprechend einer Regelung im Umsatzsteuergesetz sind Betreuungs- und Pflegeleistungen, die an körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftigen Personen von bestimmten Einrichtungen erbracht werden, von der Umsatzsteuer befreit. Diese Einrichtungen können juristische Personen als auch natürliche Personen sein. Somit profitieren neben Alten- und Pflegeheimen u.a. auch ambulante Pflegedienste oder Haushaltshilfen von der Befreiungsvorschrift. Voraussetzungen für diese Steuerbefreiung ist jedoch, dass die Einrichtungen einen Vertrag entsprechend des Sozialgesetzbuches mit z.B. einer Berufsgenossenschaft, einer Pflegekasse, einer Krankenkasse oder auch den landwirtschaftlichen Alters- und Krankenkassen abgeschlossen haben oder zumindest einen bestimmten Anteil ihres Umsatzes von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe vergütet bekommen. Hier hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab dem 1. Juli 2013 die Umsatzschwelle von 40 % auf 25 % reduziert. Dies bedeutet, dass alle Einrichtungen, die mindestens ein Viertel ihres Umsatzes von einer gesetzlichen Pflege- oder Krankenkasse etc. vergütet bekommen, in den Genuss der Umsatzsteuerfreiheit kommen.

Zur zeitlichen Umsetzung dieser Änderung hat sich nun die Finanzverwaltung in einem BMF-Schreiben geäußert. Für die Berechnung der sog. „Sozialgrenze“ ist das gesamte für die betreffende Einrichtung maßgebliche Kalenderjahr heranzuziehen. Demnach sind Betreuungs- oder Pflegeleistungen von Einrichtungen, die in 2012 die 40 %-Grenze erfüllt haben, weiterhin unverändert umsatzsteuerfrei.

Einrichtungen, denen in 2012 die Betreuungs- oder Pflegekosten nicht in mindestens 40 %, aber in mindestens 25 % der Fälle von den gesetzlichen Sozialträgern ganz oder zum überwiegenden Teil vergütet worden sind, sind seit dem 1. Juli 2013 als anerkannte begünstigte Einrichtungen anzusehen. Betreuungs- oder Pflegeleistungen dieser Einrichtungen sind somit seit dem 1. Juli 2013 umsatzsteuerfrei. Nimmt ein Unternehmer seine Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres 2013 neu auf, ist auf die voraussichtlichen Verhältnisse des laufenden Jahres 2013 abzustellen.

Hinweis:

Neben Alten- und Pflegeheimen profitieren hier vor allem ambulante Pflegedienste und Haushaltshilfen. Diese haben es nun einfacher, in den Genuss der Umsatzsteuerfreiheit zu gelangen. Da die Leistungsempfänger in der Regel nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind und bei diesen Leistungen meist Bruttovereinbarungen getroffen werden, bedeutet dies echte Mehreinnahmen für die betroffenen Einrichtungen.

Erbringen Sie derartige Leistungen oder planen Sie eine selbstständige Tätigkeit im Bereich der Betreuung und Pflege und verfügen über eine Berufsausbildung als Krankenschwester, Gesundheits- und Krankenpfleger-/in oder Altenpfleger-/in, so können diese Leistungen bereits nach einer anderen Regelung im Umsatzsteuergesetz steuerbefreit sein. Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.

Quelle: BMF-Schreiben vom 15. November 2013, IV D 3 - S 7172/08/10001, DStR 2013 S. 2579

9. Unberechtigter Steuerausweis bei Kleinbetragsrechnungen

Weist ein zum gesonderten Steuerausweis nicht berechtigter Kleinunternehmer in einer sog. "Kleinbetragsrechnung" (Rechnung bis zu einem Gesamtbetrag von 150 €) das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für eine Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz aus, schuldet er den sich aus dem Rechnungsbetrags ergebenden Steuerbetrag jedenfalls dann, wenn die Kleinbetragsrechnung alle übrigen für den Vorsteuerabzug erforderlichen Angaben enthält.

Sind auf der Rechnung also noch zusätzlich der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers, das Ausstellungsdatum, die Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung enthalten, führt dies bei einem Kleinunternehmer zum unberechtigten Steuerausweis. Dies hat der BFH in einem jüngst veröffentlichten Urteil entschieden.

Zwar fordert der Gesetzeswortlaut für das Vorliegen eines unberechtigten Steuerausweises, dass ein Steuerbetrag ausgewiesen wird. Da jedoch eine Kleinbetragsrechnung, die die o.g. Angaben enthält, den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt, sei hier der Gesetzeszweck, einer Gefährdung des Steueraufkommens entgegenzuwirken, sicherzustellen.

Hinweis:

Kleinunternehmer sollten bei der Ausstellung von Quittungen also darauf achten, dass diese nicht die Angaben „inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer“, „inkl. 19 %“ bzw. „inkl. 7 % USt“ o.ä. enthalten.

Quelle: BFH-Urteil vom 25. September 2013, XI R 41/12, NWB DokNr.: FAAAAE 50005

10. Änderungen bei den Auslandsreisekosten

Das Bundesfinanzministerium hat die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsreisen mit Wirkung vom 1. Januar 2014 an geändert.

Änderungen haben sich nicht für alle Länder/Städte ergeben, u.a. jedoch für Polen, Spanien, Südafrika, Türkei und die USA. Für die im BMF-Schreiben nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, dessen Wert sich jedoch nicht geändert hat. Für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Bei Reisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.

Hinweis:

Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend. Dies gilt entsprechend für den Betriebsausgabenabzug.

Gerne können Sie bei uns die vollständige Liste der Pauschalen für Auslandsreisekosten für alle Länder erhalten. Sprechen Sie uns an.

Quelle: BMF-Schreiben vom 11. November 2013, IV C 5 S 2353/08, www.bundesfinanzministerium.de

11. Entfernungspauschale: Änderungen ab 2014

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts ergeben sich auch Änderungen zu den Entfernungspauschalen. Als wichtigste Änderung ist hier der Begriff der ersten Tätigkeitsstätte zu nennen, welcher den Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte ersetzt. Für die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte kommt es nicht darauf an, ob die Wirkungsstätte regelmäßig aufgesucht wird und den qualitativen Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit bildet. Stattdessen ist entscheidend, welcher Tätigkeitsstätte der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zugeordnet wird. Fehlt es einer solchen Zuordnung, wird auf den quantitativen Schwerpunkt abgestellt. Für die Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte können nur Aufwendungen im Rahmen der Entfernungspauschale geltend gemacht werden.

Neu ist zudem, dass für Fahrten zwischen Wohnung und einem sog. „Sammelpunkt“ oder Wohnung und dem nächstgelegenen Zugang eines „weiträumigen Tätigkeitsgebiets“ die Regelungen der Entfernungspauschale gelten. Durch die Rechtsprechung war hier in der Vergangenheit keine regelmäßige Arbeitsstätte gegeben, wodurch für solche Fahrten Reisekostengrundsätze anzuwenden waren.

Nichts ändert sich hingegen bei der Höhe der Entfernungspauschale. Sie beträgt weiterhin 0,30 € für jeden vollen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Die Entfernungspauschale ist auf einen Höchstbetrag von 4.500 € im Kalenderjahr begrenzt, es sei denn, die Entfernung zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte wird mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagen zurückgelegt.

Hinweis:

Ausführliche Informationen zu der Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte können Sie unserem Beitrag zu den Neuregelungen der steuerlichen Behandlung von Reisekosten der Ausgabe November 2013 entnehmen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 31. Oktober 2013, IV C 5 S 2351/09/10002, BStBl. 2013 I S. 1376

12. Werbungskosten bei beruflich veranlassten Krankheiten

Aufwendungen zur Wiederherstellung der Gesundheit können dann betrieblich oder beruflich veranlasst sein, wenn es sich um eine typische Berufskrankheit handelt oder der Zusammenhang zwischen der Erkrankung und dem Beruf eindeutig feststeht. So der BFH in einem kürzlich veröffentlichten Urteil.

Eine Orchestermusikerin machte in ihrer Einkommensteuererklärung Aufwendungen für Krankengymnastik und eine Bewegungsschulung (Dispokinese) als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten jedoch nur bei den außergewöhnlichen Belastungen. Hiergegen wehrte sich die Musikerin. Die Dispokinese sei eine Fortbildungsmaßnahme, sie diene der ganzheitlich orientierten Schulung zur Verbesserung der Haltung, Atmung und Bewegung sowie der Erfahrungs- und Bewusstseinsdenkprozesse und der Spiel- und Ausdrucksfähigkeit professioneller Musiker. Musiker erlernten so zahlreiche Übungen, um bei Auftritten bessere Leistungen zu erbringen. Diese Maßnahmen dienten insoweit der Erhaltung und Sicherung der Einnahmen. Sie seien Werbungskosten, keine Krankheitskosten.

Schließlich musste der BFH entscheiden. Der wies den Fall aber an das Finanzgericht zurück. Dieses müsse neu prüfen, ob es sich bei der Bewegungsschulung um eine Fortbildung handele. Sollte das Finanzgericht feststellen, dass keine Fortbildungsmaßnahme vorliege, habe es weiter zu prüfen, ob ein Werbungskostenabzug unter dem Gesichtspunkt der typischen Berufskrankheit oder eines eindeutig feststehenden Zusammenhangs zwischen Erkrankung und Beruf in Betracht kommt.

Hier verwies der BFH auf ein Urteil des Sächsischen Finanzgerichtes aus dem Jahr 2010. Dieses hatte bei einer Geigerin Aufwendungen für berufliche Gymnastik als Werbungskosten mit der Begründung anerkannt, dass bei ihr eine musikerspezifische Erkrankung vorgelegen habe.

Hinweis:

Das Urteil des BFH stellt klar, dass Krankheitskosten zwar grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind, bei einem beruflichen Zusammenhang der Werbungskostenabzug jedoch vorgeht. Der Abzug als außergewöhnliche Belastungen hat den Nachteil, dass dieser nur insoweit zum Tragen kommt, wie die zumutbare Eigenbelastung des Steuerpflichtigen überschritten ist.

Das Urteil des BFH lässt zudem den Schluss zu, dass auch bei Büroberufen der Abzug von Aufwendungen, z.B. für einen Wirbelsäulenkurs, als Werbungskosten zulässig sein muss.

Quelle: BFH-Urteil vom 11. Juli 2013, VI R 37/12, BStBl. 2013 II S. 815

13. Kapitalabfindungen berufsständischer Versorgungswerke

Kapitalabfindungen, die von berufsständischen Versorgungswerken ihren Versicherten gewährt werden, sind steuerpflichtig, wenn sie ab dem 1. Januar 2005, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Alterseinkünftegesetzes, dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Seitdem werden die einmaligen Leistungen ebenso wie die laufenden Renten der berufsständischen Versorgungswerke mit dem sog. Besteuerungsanteil, der im Jahr 2005 50 % betrug und jährlich ansteigt, der Besteuerung unterworfen. Vor Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes konnte die Kapitalleistung demgegenüber in den meisten Fällen steuerfrei vereinnahmt werden.

Der Bundesfinanzhof hat in einem neuen Urteil entschieden, dass die auf der Neuregelung beruhende Steuerpflicht dem Sinn und Zweck der Alterseinkünftebesteuerung mit Übergang zur nachgelagerten Besteuerung entspricht und weder den Gleichheitssatz verletzt noch gegen das Rückwirkungsverbot verstößt.

Im Streitfall hatte der Steuerpflichtige im März 2009 eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe von 350.000 € von seinem Versorgungswerk erhalten. Diese wurde vom Finanzamt mit dem Besteuerungsanteil von 58 % besteuert, während er der Auffassung war, die Abfindung sei nicht steuerbar.

Das Finanzgericht und auch der BFH sahen dies anders. Die gesetzliche Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte sei ausdrücklich auch auf andere als lediglich laufende Rentenleistungen und damit auch auf einmalige Zahlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 zugeflossen seien. Für eine Einschränkung dieser Vorschrift bestehe keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit.

Da aber für den Bereich der Basisversorgung lediglich Rentenzahlungen typisch sind und die Versorgungswerke nur Abfindungen zahlen dürfen, die auf vor 2005 bezahlten Beiträgen beruhen, hat der BFH eine atypische Zusammenballung von Einkünften bejaht und insoweit auf die Kapitalleistung die Fünftelregelung angewendet.

Quelle: BFH-Urteil vom 23. Oktober 2013, X R 3/12, LEXinform Nr. 0928948, Pressemitteilung des Bundesfinanzhofes vom 4. Dezember 2013, LEXinform Nr. 0441001

14. Neue Spendenbescheinigungen ab 2014

Wer gemeinnützige Organisationen unterstützt, bekommt eine Steuerermäßigung. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine ordnungsgemäße Spendenbescheinigung vorliegt. Obwohl es erst 2013 neue offizielle Spendenbescheinigungen gegeben hat, sind diese ab 2014 schon wieder überholt. Neue Muster sind zu verwenden.

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes wurde die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen neu geregelt. Jetzt wird die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gesondert vom Finanzamt festgestellt. Dieses Verfahren löst die sogenannte vorläufige Bescheinigung ab. Übergangsweise bleiben die bislang ausgestellten vorläufigen Bescheinigungen weiterhin gültig und die betroffenen Körperschaften sind übergangsweise weiterhin zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt. Diese Körperschaften haben in ihren Zuwendungsbestätigungen anzugeben, dass sie durch vorläufige Bescheinigung den steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt worden sind. Dazu gibt es seitens der Finanzverwaltung Musterformulierungen.

Gegen optische Hervorhebungen von Textpassagen beispielsweise durch Einrahmungen und/oder vorangestellte Ankreuzkästchen hat die Finanzverwaltung keine Bedenken. Ebenso sei es zulässig, den Namen des Zuwendenden und dessen Adresse so untereinander anzuordnen, dass die gleichzeitige Nutzung als Anschriftenfeld möglich ist. Fortlaufende alphanumerische Zeichen mit einer oder mehreren Reihen, die zur Identifizierung der Zuwendungsbestätigung geeignet sind, können vergeben werden. Die Verwendung eines Briefpapiers mit einem Logo, Emblem oder Wasserzeichen der Einrichtung ist zulässig.

Hinweis:

Gemeinnützige Organisationen sollten nur noch die neuen Zuwendungsbescheinigungen verwenden. Spender sollten darauf achten, dass ihre Spende ordnungsgemäß - den neuen Vorgaben der Finanzverwaltung entsprechend - bescheinigt wird. Andernfalls kann es mit dem Spendenabzug schwierig werden.

Die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen sind zudem als ausfüllbare Formulare im Internet abrufbar unter www.formulare-bfinv.de

Quelle: BMF-Schreiben vom 7. November 2013, IV C 4 - S 2223/07/0018, BStBl. 2013 I S. 1333

15. Unterstützung der Opfer des Taifuns „Haiyan“ auf den Philippinen

Durch den Taifun „Haiyan“ sind auf den Philippinen beträchtliche Schäden entstanden. Hierdurch sah sich das BMF veranlasst, steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Taifuns zu treffen.

So schafft das BMF einen vereinfachten Zuwendungsnachweis für Spenden. Für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen eingerichtet wurden, gilt ohne betragsmäßige Beschränkung dieser vereinfachte Zuwendungsnachweis. In diesen Fällen genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z.B. Kontoauszug) eines Kreditinstitutes oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Weiter gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis ebenso, soweit bis zur Errichtung eines Sonderkontos Zuwendungen auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger geleistet wurden.

Auch für die betriebliche Unterstützung von Geschäftspartnern auf den Philippinen schafft das BMF Erleichterungen. Wendet der Unternehmer seinen von dem Taifun „Haiyan“ unmittelbar betroffenen Geschäftspartnern zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen unentgeltlich Leistungen aus seinem Betriebsvermögen zu, sind die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar. Ein etwaiges steuerliches Abzugsverbot für Geschenke ist hier nicht zu beachten.

Weiter sind Beihilfen, die Arbeitgeber an ihre von dem Taifun betroffenen Arbeitnehmer zahlen, bis zu einem Betrag von 600 € im Kalenderjahr steuerfrei. Liegt unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vor, ist auch eine den Betrag von 600 € übersteigende Beihilfe steuerfrei. Von einem besonderen Notfall kann bei den von dem Taifun betroffenen Arbeitnehmern grundsätzlich ausgegangen werden. Auch der Vorteil aus zinslosen Darlehen zum Wiederaufbau, welche der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern einräumt, ist steuerfrei. Alle in den Lohnsteuerrichtlinien geltenden Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Beihilfen müssen nicht beachtet werden.

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers oder zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz. Eine Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung ist hier jedoch nicht gegeben.

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert. Für die Steuerbegünstigung solcher Körperschaften ist es jedoch unschädlich, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für Opfer des Taifuns „Haiyan“ erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck verwendet.

Hinweis:

Diese steuerlichen Maßnahmen gelten vom 9. November 2013 bis 31. März 2014.

Quelle: BMF-Schreiben vom 28. November 2013, IV C 4 - S 2223/07/0015, BStBl. 2013 I S. 2632

16. Kirchensteuer beim Erben abziehbar

Der Vater einer Steuerpflichtigen hatte im Jahr 2007 seinen Betrieb verkauft. Dafür sollte er monatlich einen bestimmten Betrag erhalten. Vereinbart war für den Fall des frühzeitigen Versterbens, dass die Erben noch einen in drei Raten zu zahlenden Kaufpreis erhalten sollten. Bereits im Jahr 2009 verstarb der Vater. Man einigte sich darauf, die Raten durch eine Einmalzahlung zu begleichen. Das Finanzamt erfasste einen Veräußerungsgewinn für den Vater und setzte entsprechend Einkommensteuer und Kirchensteuer gegenüber der Tochter als Erbin fest. Diese Kirchensteuer machte die Tochter in ihrer eigenen Steuererklärung als Sonderausgabe geltend. Das Finanzamt erkannte das nicht an.

Jetzt hat das Finanzgericht in Kassel dazu wie folgt entschieden: Muss ein Erbe aufgrund eines ihm gegenüber ergangenen Einkommensteuerbescheides für den verstorbenen Erblasser Kirchensteuer nachzahlen, kann der Erbe diesen Betrag steuerlich zu seinen Gunsten als Sonderausgaben geltend machen!

Das Vermögen des Vaters sei im Zeitpunkt des Todes sofort Vermögen der Erben geworden, so dass die Kirchensteuer letztlich aus dem Vermögen der Erben gezahlt werde. Die Tochter sei infolge der Zahlung aus ihrem Vermögen auch wirtschaftlich belastet. Zudem sei die steuerliche Berücksichtigung dieser Zahlung nach dem Prinzip der Besteuerung gemäß der individuellen Leistungsfähigkeit geboten. Die Kirchensteuer beruhe außerdem auf einer Vereinbarung zwischen den Erben und dem Erwerber des Betriebes und damit auf einer eigenen Entscheidung der Erbin.

Hinweis:

Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig. Vermutlich wird das Finanzamt in Revision gehen, die das Gericht ausdrücklich zugelassen hat. Zum einen sei die bisherige BFH-Rechtsprechung unklar, zum anderen habe der BFH zum Spendenabzug entschieden, dass steuerrechtliche Positionen mit einem persönlichen Charakter und ihrer unlösbaren Verknüpfung mit dem Erblasser nicht auf den Erben übergehen könnten. Es bedürfe hier also einer Abgrenzung.

In vergleichbaren Fällen sollte die für den Verstorbenen gezahlte Kirchensteuer beim Erben geltend gemacht werden.

Quelle: FG Hessen, Urteil vom 26. September 2013, 8 K 649/13, www.hlbs.de

17. Aufwendungen für Wertgutachten bei der Scheidung

Wertgutachten im Rahmen einer Scheidung können nicht als außergewöhnliche Belastungen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt werden. Zu diesem Ergebnis kam das Hessische Finanzgericht.

Ein Steuerpflichtiger wollte die Kosten, die ihm durch ein Wertgutachten für die Ermittlung eines Immobilienwertes entstanden waren, als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuer berücksichtigt wissen. Er argumentierte, die Kosten seien ihm zwangsläufig entstanden, da seine Ehefrau im Scheidungsprozess den Ausgleich des Zugewinns einforderte und hierbei hinsichtlich der Feststellung des Endvermögens auch eine Wertermittlung der Immobilie verlangte. Sie schlug vor, einen Gutachter heranzuziehen.

Das Finanzamt sah in den Kosten des Wertgutachtens Aufwendungen für die Auseinandersetzung des Vermögens der Eheleute, welche nicht zu den als außergewöhnliche Belastungen abziehbaren Scheidungskosten zählten.

Das Finanzgericht folgte der Argumentation des Finanzamtes. Die Aufwendungen seien nicht zwangsläufig aus rechtlichen Gründen entstanden. Grundsätzlich sei der Ehemann zwar der Auskunft gegenüber seiner Ehefrau rechtlich verpflichtet und habe somit auch den Wert der Immobilie zu ermitteln. Die Verpflichtung, hierfür einen Gutachter heranzuziehen, habe jedoch nicht bestanden. In seiner Urteilsbegründung nahm das Gericht auch Bezug auf die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, wonach Kosten eines Zivilprozesses grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig sind, solange diese nicht mutwillig und mit nur geringen Aussichten auf Erfolg herbeigeführt wurden. Der BFH habe jedoch nicht darüber entschieden, ob die Kosten eines Wertgutachtens zu den Kosten eines Zivilprozesses gehören. Nach Auffassung des Finanzgerichtes ist die neue Rechtsprechung des BFH dahingehend zu verstehen, dass nur Zivilprozesskosten im engeren Sinne berücksichtigungsfähig sind, wozu die Kosten eines Wertgutachtens nicht gehörten.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision zum BFH zugelassen, weil die Frage, ob Kosten für ein Privatgutachten als Zivilprozesskosten im weiteren Sinne als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig sind, von diesem noch nicht geklärt wurde. Der Steuerpflichtige machte von der Revision aber keinen Gebrauch, wodurch das Urteil mittlerweile rechtskräftig ist.

Bitte beachten Sie auch, dass der Gesetzgeber durch eine Gesetzesänderung einen Abzug von Prozesskosten ab 2013 nicht mehr zulässt, es sei denn, es liegt eine Existenzgefährdung vor.

Quelle: FG Hessen, Urteil vom 2. Juli 2013, 13 K 985/1, NWB DokNr.: TAAAE 45613

18. Kosten für eine Fettabsaugung keine außergewöhnliche Belastung

Außergewöhnliche Belastungen liegen vor, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes erwachsen. Kosten, die dem Steuerpflichtigen ohne die vorherige Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens für eine Fettabsaugung (Liposuktion) entstehen, können jedoch nicht als außergewöhnliche Belastung vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden - so jedenfalls das Finanzgericht Baden-Württemberg.

Bei einer Steuerpflichtigen wurde ein Lipödem an den Beinen diagnostiziert. Sie beantragte die Kostenübernahme für eine stationäre Fettabsaugung bei ihrer Krankenkasse. Diese lehnte die Übernahme der Kosten jedoch ab, da der Schulmedizin auch noch andere Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stünden. Auch eine hiergegen gerichtete Klage vor dem Sozialgericht blieb erfolglos, so dass die Steuerpflichtige die Kosten der Fettabsaugung aus eigenen Mitteln finanzieren musste.

Die ihr entstandenen Aufwendungen von rund 12.000 € machte sie in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend. Diese erkannte das zuständige Finanzamt jedoch nicht an, da eine medizinische Indikation der Behandlung nicht gegeben sei.

Die Steuerpflichtige klagte vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg. Sie argumentierte, die durchgeführten Heilbehandlungen seien medizinisch zweifelsfrei notwendig gewesen. Der operative Eingriff diene nicht nur einer optischen Korrektur, sondern sei erforderlich gewesen, um in Zukunft schmerz- und beschwerdefrei leben zu können. Sie legte auch ein Attest des behandelnden Arztes vor, welcher die Auffassung vertrat, dass die Operation aus medizinischer Sicht notwendig gewesen sei, da die Patientin sonst eine lebenslange manuelle Lymphdrainage und Kompression gebraucht hätte.

Das Finanzgericht wies die Klage zurück. Es begründete seine Entscheidung damit, dass gerade bei Eingriffen, die häufig aus rein kosmetischen Gründen durchgeführt würden, die vorherige Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens für den Steuerpflichtigen zumutbar sei. Gerade durch die Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse hätte die Steuerpflichtige den besonderen Charakter einer derartigen Behandlung erkennen müssen. Auch das zuständige Gesundheitsamt habe die Liposuktion als medizinisch notwendige Behandlungsmethode eines Lipödems nicht anerkannt.

Hinweis:

Mit dem Jahressteuergesetz 2011 wurde die Nachweispflicht von Krankheitskosten vom Gesetzgeber neu geregelt. Hiernach muss für die Anerkennung einer Bade- oder Heilkur, einer psychotherapeutischen Behandlung, einer medizinisch erforderlichen auswärtigen Unterbringung eines an Legasthenie oder an einer anderen Behinderung leidenden Kindes, der Notwendigkeit der Betreuung des Steuerpflichtigen durch eine Begleitperson, medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind und für wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden zwingend vor Beginn der Behandlung ein medizinisches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenkassen eingeholt werden.

Steht bei Ihnen eine medizinisch notwendige Behandlung an, für welche die Kostenübernahme durch die Krankenkasse zweifelhaft ist, sollten Sie sich unbedingt die Notwendigkeit der Behandlung durch ein medizinisches Gutachten vor Behandlungsbeginn bestätigen lassen. Nur so können Sie sicherstellen, dass Sie diese Kosten zumindest für eine Steuerersparnis verwerten können.

Quelle: FG Baden-Württemberg Urteil vom 4. Februar 2013, 10 K 542/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 51/13), NWB DokNr.: GAAAE 47084

19. Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Aufwendungen sind dem Grunde nach zwangsläufig, wenn sich der Steuerpflichtige ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Rechtliche Gründe, aufgrund derer sich ein Steuerpflichtiger den Aufwendungen dem Grunde nach nicht entziehen kann, können sich aus Gesetz, Verwaltungsakt oder Vertrag ergeben.

Mit der Frage wann Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig sind, hatte sich das Finanzgericht Münster zu beschäftigen. Es stellte fest, dass Kosten für die Beerdigung eines nahen Angehörigen grundsätzlich außergewöhnlich sind. Bei der Verpflichtung zur Übernahme dieser Kosten entsprechend des BGB handele es sich aber nicht um eine persönliche Verpflichtung des Erben, sondern um eine Nachlassverbindlichkeit. Nachlassverbindlichkeiten träfen den Erben nur als denjenigen, dem das Vermögen des Erblassers zufalle. Sie belasteten das übernommene Vermögen und nicht den Erben als einkommensteuerpflichtige Person. Da der Steuerpflichtige die Möglichkeit habe, das Erbe auszuschlagen, sei eine Zwangsläufigkeit aufgrund rechtlicher Gründe nicht gegeben.

Die Zwangsläufigkeit zur Übernahme der Beerdigungskosten bestand hier auch nicht aus sittlichen Gründen, so die Richter. Der Steuerpflichtige hatte sich nämlich im Rahmen der vorweggenommen Erbfolge vertraglich verpflichtet, die Beerdigungskosten alleine zu tragen. Die vertragliche Verpflichtung trete hier vor die sittliche Verpflichtung zur Übernahme der Beerdigungskosten.

Würde man dennoch annehmen, dass eine sittliche Pflicht bestehe, scheidet der Abzug aber grundsätzlich von vornherein aus, soweit die Aufwendungen aus dem Nachlass bestritten werden könnten oder durch sonstige im Zusammenhang mit dem Tod zugeflossene Geldleistungen gedeckt seien. Aufwendungen, die den Verkehrswert des Nachlasses nicht überstiegen, führten gar nicht erst zu einer Belastung.

Hinweis:

Das Finanzgericht folgt hier der Auffassung des BFH, welcher bereits in der Vergangenheit entschieden hat, dass eine Belastung nur gegeben ist, soweit die Beerdigungskosten nicht aus dem Nachlass gedeckt werden können. Dies gilt nach Ansicht des Finanzgerichtes auch bei einer vorweggenommenen Erbfolge.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 1. Juli 2013, 2 K 1062/12 E, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: VI B 92/13), LEXinform Nr. 5015685

20. Kindergeld: Verlängerter Bezug auch bei Studium während des Zivildienstes

Die für den Bezug von Kindergeld maßgebliche Altersgrenze von 25 Jahren verlängert sich auch dann um die Zeit des Grundwehr- oder Zivildienstes, wenn das Kind während des Dienstes zeitgleich für einen Beruf ausgebildet wird. Dies hat der Bundesfinanzhof jetzt entschieden.

Nach dem Abitur leistete der Sohn eines Steuerpflichtigen neun Monate Zivildienst. Daneben war er im Wintersemester 2004/2005 sechs Monate an einer Universität im Fachbereich Mathematik immatrikuliert. Im folgenden Oktober begann er mit dem Studium der Physik. Im April 2010 vollendete er sein 25. Lebensjahr. Der Kläger erhielt für seinen Sohn – auch für die gesamte Zeit des Zivildienstes - bis einschließlich April 2010 Kindergeld. Die Familienkasse hob die Festsetzung des Kindergeldes für den jedenfalls noch bis zum 31. August 2010 immatrikulierten Sohn ab Mai 2010 auf, weil die Altersgrenze überschritten war.

Das Finanzgericht war der Ansicht, der Verlängerungszeitraum sei um die tatsächliche Dauer des neben dem Zivildienst betriebenen Studiums (sechs Monate) zu kürzen. Für die restliche Dauer des Zivildienstes (drei Monate) verlängere sich dagegen der Bezug des Kindergeldes.

Der BFH folgte der Ansicht des Finanzgerichtes jedoch nicht. Der Kindergeldanspruch verlängere sich um die volle Dauer des Zivildienstes, also um die gesamten 9 Monate. Der Gesetzgeber, so der BFH, habe eine typisierende Regelung getroffen mit dem Zweck, eine durch die Ableistung des Dienstes im Regelfall eingetretene Verzögerung zu kompensieren. Entgegen der Auffassung des Finanzgerichtes sei insoweit nicht darauf abzustellen, ob und in welchem Umfang sich durch die Dienstzeit die Ausbildung für einen Beruf tatsächlich verzögert habe. Wäre etwas anderes vom Gesetzgeber beabsichtigt gewesen, so hätte er dies ausdrücklich regeln müssen.

Hinweis:

Durch die Aussetzung der Wehrpflicht wird das Urteil des BFH in Zukunft zwar an Bedeutung verlieren, aber für die letzten Jahrgänge der Grundwehr- und Zivildienstleistenden kommt das Urteil noch rechtzeitig. Hat Ihr Kind bereits während der Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes ein Studium absolviert, verlängert sich Ihr Anspruch auf Kindergeld um die Dauer des geleisteten Dienstes, höchstens jedoch um 9 Monate. Dies gilt auch dann, wenn Ihr Kind neben dem Grundwehr- oder Zivildienst bereits ein Studium oder eine Berufsausbildung begonnen hat. Sollte die Familienkasse Dienstzeiten Ihres Kindes nicht im vollem Umfang anerkennen, helfen wir Ihnen gerne dabei, Ihre Ansprüche durchzusetzen.

Quelle: BFH-Urteil vom 11. Juli 2013, VI R 37/12, BStBl. 2013 II S. 815

21. „Ein-Euro-Job“ steht Kindergeldanspruch nicht entgegen

Die im Rahmen einer „Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung“ bzw. eines „1 Euro-Jobs“ verrichteten Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Sozialrechtes. Damit steht der „1 Euro-Job“ eines arbeitslosen Kindes dem Kindergeldanspruch nicht entgegen. Zu diesem Ergebnis kommt das Finanzgericht Sachsen.

Auch schließt die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von weniger als 15 Stunden wöchentlich die Beschäftigungslosigkeit im Sinne der Sozialgesetzgebung nicht aus und erhält den Kindergeldanspruch.

Eine 30 Wochenstunden umfassende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist hingegen als den Kindergeldanspruch ausschließende Beschäftigung zu beurteilen. Auch wenn das 30 Wochenstunden beinhaltende Beschäftigungsverhältnis darauf angelegt ist, dass das Kind allgemeine handwerkliche Erfahrungen sammelt und seine soziale Kompetenz und das Verantwortungsbewusstsein stärkt, liegt mangels der erforderlichen Berufszielorientierung keine Berufsausbildung vor, die einen Kindergeldanspruch begründen würde.

Hinweis:

Seit 2012 kann ein Kind nach Abschluss einer Erstausbildung unter weiteren Voraussetzungen auch dann noch berücksichtigt werden, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Hierbei ist eine Erwerbstätigkeit im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses, einer Ausbildung oder mit bis zu 20 Stunden wöchentlich unschädlich. Es kommt auf den Einzelfall an.

Quelle FG Sachsen Urteil vom 18. Oktober 2013, 8 K 1032/11, NWB DokNr.: TAAAE 47755

22. Erbschaftsteuer: Ermittlung des Freibetrags für Pflegeleistungen

Entsprechend einer Regelung im Erbschaftsteuergesetz bleibt ein ansonsten steuerpflichtiger Erwerb bis zu 20.000 € steuerfrei, sofern der Erwerber dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt hat, soweit die Zuwendung als angemessenes Entgelt angesehen werden kann.

Mit der Frage der Ermittlung der Höhe des Freibetrages hatte sich nun der BFH zu beschäftigen. Im verhandelten Fall hatte der Steuerpflichtige seit 2004 eine General- und Versorgungsvollmacht über eine nicht mit ihm verwandte Bekannte. Er leistete ihr in den letzten Jahren vor ihrem Tod regelmäßig Hilfe u.a. in Form von Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Verrichtungen, bei der Erledigung von Botengängen und Schriftverkehr, durch Begleitung bei Arztbesuchen oder Vorsprachen bei Behörden. Die Erblasserin lebte bis Mai 2009 alleine in ihrer Wohnung. Nach einem stationären Krankenhausaufenthalt war sie von Juli 2009 bis zu ihrem Tod im Dezember in einem Pflegeheim untergebracht. Seit Mai 2009 war sie in Pflegestufe I und seit Juli 2009 in Pflegestufe II eingeordnet.

Für die ihr entgegenbrachte Hilfe, hatte die Erblasserin den Steuerpflichtigen in ihrem Testament mit zwei vermieteten Eigentumswohnungen bedacht. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, der Pflegefreibetrag sei erst ab Vorliegen der Pflegebedürftigkeit i.S. des Sozialgesetzbuches und nur bis zum Zeitpunkt einer vollstationären Pflege zu gewähren. Außerdem sei der Wert der Pflegeleistungen zu

kürzen, weil wegen der anteiligen Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücke der Steuerwert nur 89,9 % des Verkehrswertes betrage.

Im Revisionsverfahren kam der BFH jedoch zu einem anderen Ergebnis. Die Gewährung von Pflege setze begrifflich eine wegen Krankheit, Behinderung, Alters oder eines sonstigen Grundes bestehende Hilfsbedürftigkeit des Pflegeempfängers voraus. Dabei reiche es für die Gewährung der Steuerbefreiung aus, dass die Pflege des Erblassers durch seine Hilfsbedürftigkeit veranlasst war. Es sei nicht erforderlich, dass der Erblasser pflegebedürftig i.S. des Sozialgesetzbuches und einer Pflegestufe zugeordnet war. Insbesondere könne regelmäßig angenommen werden, dass mit zunehmendem Alter eines Menschen auch dessen Hilfsbedürftigkeit zunehme. So könne, wenn keine gegenteiligen Anhaltspunkte bestehen, schon bei einem über 80 Jahre alten Menschen von einer Hilfsbedürftigkeit auszugehen sein, ohne dass es hierzu eines Nachweises in Form eines ärztlichen Attests oder vergleichbarer Bescheinigungen bedürfe. Weiter schließe die Unterbringung und Versorgung eines Pflegeempfängers in einem Pflegeheim eine Steuerbefreiung nicht aus. Denn durch die Steuerbefreiung begünstigte Pflegeleistungen könnten auch gegenüber einer Person erbracht werden, die in einem Pflegeheim lebe.

Die teilweise Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke führe außerdem nicht dazu, dass der Wert der Pflegeleistungen entsprechend dem Verhältnis zwischen dem verminderten Wertansatz des Grundstücks und dem festgestellten Grundbesitzwert zu mindern sei. Insoweit fehle es an einer gesetzlichen Grundlage, die eine verhältnismäßige Kürzung anordne.

Hinweis:

Beide Parteien hatten gegen das Urteil des Finanzgerichtes Revision eingelegt. Dies sah ein angemessenes Entgelt in Höhe von 4.725 € gegeben. Der Steuerpflichtige begehrte den vollen Freibetrag von 20.000 €. Während die Revision des Finanzamtes aus den o.g. Gründen abgelehnt wurde, blieb leider offen, ob der BFH dem Erben den vollen Freibetrag zugesprochen hätte. Jedoch führte der BFH aus, dass bei Erbringung langjähriger, intensiver und umfassender Pflegeleistungen der Freibetrag auch in voller Höhe zu gewähren sein kann, ohne dass es eines Einzelnachweises zum Wert der Pflegeleistungen bedarf.